



# Schiedsrichter-Ordnung (SRO)

## **Artikel 1**

Für die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter im HEV Verbandsgebiet, sowie für Ihren leistungsmäßigen Einsatz, sind der HEV Schiedsrichterobmann und der HEV Schiedsrichter-Ausschuss zuständig.

## **Artikel 2**

### **Schiedsrichterausschuss**

Der HEV Schiedsrichterausschuss setzt sich aus dem HEV Schiedsrichterobmann, seinem Vertreter und mindestens drei weiteren Schiedsrichtern oder ehemaligen Schiedsrichtern zusammen, welche vom Schiedsrichter-Obmann ernannt werden.

Der HEV Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für:

die Aus- und Weiterbildung der SR mit Lizenz für HEV Ligen

die Vergabe der Leistungs gemäßen Lizenzen

den leistungsgerechten Einsatz der SR im HEV

die Beobachtung der eingeteilten SR

Der HEV SR Obmann wird von der Mitgliederversammlung der Fachsparte Eishockey des HEV auf Vorschlag der HEV-Schiedsrichter für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er muss ein lizenziertes bzw. ehemals lizenziertes Schiedsrichter sein. Alle weiteren SR Ausschuss Mitglieder müssen lizenzierte bzw. ehemals lizenzierte SR sein. Der HEV gibt eine Änderung zur Person des HEV SR Obmanns dem DEB-SR Obmann bekannt. Der stellvertretende HEV-Schiedsrichterobmann wird vom HEV-Schiedsrichterobmann ernannt.

## **Artikel 3**

### **Schiedsrichterlehrgänge**

Der HEV SR Ausschuss führt für alle SR mit Lizenz für HEV Ligen bzw. für dafür vorgesehene SR Neulinge Lehrgänge durch.

Der Lehrstoff ist nach nationalen und internationalen Erfordernissen sowie nach festgestellten Fehlern und Mängeln entsprechend zusammenzustellen und zu bearbeiten. Der Unterricht ist unter Einbeziehung moderner Methoden (z.B. Lehrfilme oder

Videoaufzeichnungen) durchzuführen. Referate von fachbezogenen Dozenten gehören nach Möglichkeit zum Lehrgangsprogramm.

Jeder SR ist grundsätzlich verpflichtet am Lehrgang seiner Leistungsgruppe teilzunehmen.

Der SR Obmann kann die Genehmigung erteilen, dass ein SR, der zum Zeitpunkt des Lehrgangs verhindert ist, an einem Lehrgang eines anderen LEV teilnimmt.

Bei allen Lehrgängen sind Leistungstests (Eislauftest und schriftliche Prüfung) durchzuführen.

Der HEV ist verpflichtet jährlich mindestens einen Ausbildungslehrgang und nach Möglichkeit einen Fortbildungslehrgang durchzuführen. Die Lehrgänge finden jährlich zu Saisonanfang statt.

## **Artikel 4 Schiedsrichterprüfungen**

Jeder Schiedsrichter muss jährlich eine Prüfung ablegen (Regel- und Eislauftest). Die Mindestanforderungen für den erfolgreichen Abschluss werden durch den HEV SR Ausschuss festgelegt.

Schiedsrichter, welche die Prüfungsnormen nicht erfüllen, werden in Einzelgesprächen, mit dem Ziel einer Leistungsverbesserung betreut. Im Wiederholungsfall ist nach Maßgabe des HEV SR Ausschusses bei nicht erkennbarer Leistungsverbesserung auch ein Lizenzentzug zulässig.

Schiedsrichter, welche an Prüfungen nicht teilnehmen, können keine Lizenz erhalten.

Die Entscheidung, für welche Liga ein SR eine Lizenz erhält, trifft der HEV SR Ausschuss. Für die Einstufung sind die Ergebnisse der SR Beobachtungen, die Ergebnisse des Regel- und Eislauftests zu verwenden.

Rückstufungen sind möglich.

## **Artikel 5 Rechte der Schiedsrichter**

Schiedsrichter haben unter Vorlage ihres gültigen SR Ausweises Anspruch auf freien Eintritt bei allen Eishockeyspielen der Landesverbände und des DEB. Eingeteilte SR erhalten auf Anforderung zwei Sitzplatzkarten kostenlos.

Eingeteilten Schiedsrichtern ist gesicherter Parkplatz während eines Spieles zur Verfügung zu stellen.

Amtierende Schiedsrichter, bzw. anwesende Mitglieder des HEV SR Ausschusses haben das Recht, allen Personen in gebührender Form den Zutritt zum Schiedsrichterraum zu verwehren.

## **Artikel 6**

### **Pflichten der Schiedsrichter**

Mit Annahme des SR Ausweises erkennt der SR die Satzung und Ordnung des DEB und des HEV an und unterwirft sich deren Gerichtsbarkeit. Darüber hinaus unterwirft sich der SR beim Einsatz im LEV-überschreitenden LEV Meisterschaftsspielbetrieb gem. Art. 24 SPO der Gerichtsbarkeit des federführenden LEV

Der Schiedsrichter ist verpflichtet einen einwandfreien sportlichen Lebenswandel zu führen. Der HEV SR Ausschuss kann Zuwiderhandlungen/Verfehlungen mit Geldbußen, Zeitsperren oder mit Lizenzentzug, hinsichtlich der SR Tätigkeit, ahnden.

Eingeteilte SR sind verpflichtet, mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn im Stadion zu sein.

Vor dem Spiel kontrolliert der SR den vom Punktezähler ausgefüllten und vorgelegten Spielbericht im Hinblick auf die Vorschriften der Spielordnung Art. 47 und Art. 53 SPO.

Dabei sind folgende Kontrollen durchzuführen

- Unterschrift Punktezähler
- Unterschrift Spielzeitnehmer
- Unterschriften Strafzeitnehmer
- Unterschrift Mannschaftsführer
- Unterschrift Trainer
- Unterschrift Arzt, bzw. Verantwortlichen für den Sanitätsdienst
- Genehmigung der Werbung mit entsprechender Unterschrift
- Spielerpässe:
  - Übereinstimmung Spielernamen und der Passnummern mit Spielbericht
  - Unterschrift der Spieler in' den Pässen
  - Gültigkeit des Passes
  - Spielberechtigung Ab wann, für welchen Verein
  - Bei Nachwuchsspielen zusätzlich: Wurde Altersumschreibung vorgenommen.

Nach dem Spiel kontrolliert der SR den vom Punktezähler ausgefüllten und vorgelegten Spielbericht im Hinblick auf die Vorschriften der Spielordnung Art. 47 und Art. 53 SpO

-Bei Matchstrafen sind die Spielerpässe der bestraften Spieler einzuziehen und den Spielberichtsausfertigungen für die Spielberichtsprüfstelle beizulegen.

-Zusatzmeldungen der Mannschaftsführer müssen angenommen werden.

-Die Kopien des Spielberichtes und etwaiger Zusatzmeldungen sind zusammen mit den Spielerpässen dem Punktezähler zur Weiterleitung an die Mannschaftsführer zu übergeben.

-Die Schiedsrichter sind verpflichtet bis 30 Minuten nach Spielende im Stadion zu bleiben.

-Der Versand der Spielberichte hat unmittelbar nach dem Spiel zu erfolgen.

-Ein verspätet bei der Spielberichtsprüfstelle eingegangener Spielbericht, hat für die verantwortlichen Schiedsrichter einen Ordnungsbescheid zu Folge.

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, das ihm übertragene Spiel zu leiten. Dabei spielt die Klassenzugehörigkeit der beteiligten Mannschaften und die Lizenz der beauftragten SR keine Rolle.

Spielabsagen werden nur in begründeten Fällen anerkannt. Absagen auf Anrufbeantworter oder Email sind als nicht angenommen zu betrachten und daher nicht zulässig. Absagen haben unmittelbar nach Bekanntwerden des Grundes beim SR-Obmann zu erfolgen.

Die aus nicht rechtzeitig eingehenden Absagen entstehenden Kosten für die Verpflichtung eines Ersatz SR hat der absagende SR zu tragen.

Schiedsrichter dürfen nur Spiele leiten für die sie von der zuständigen Stelle eingeteilt worden sind.

Kurzfristiges Einspringen für einen verhinderten SR Kollegen ohne Einverständnis der zuständigen Stelle ist nur in Notfällen statthaft, wenn in der verbleibenden Zeit diese nicht erreichbar ist.

Grundsätzlich besteht im Bereich des HEV für alle Schiedsrichter bei allen Spielen Helmpflicht. Der Helm muss mit einem Halbvisier gem. Regel 224 ausgestattet sein.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet bei Spielbeginn und nach den Drittelpausen als erste das Eis vor den Mannschaften zu betreten. Die Mannschaften sind nach den Drittelpausen zu beobachten, bis diese ihre Kabinen betreten haben.

Die Schiedsrichter sind bei Regelwidrigkeiten verpflichtet, vom Zeitpunkt des Verlassens der Kabine durch die Spieler zum Warmlaufen, bis zum Betreten nach dem Spiel, auch außerhalb der effektiven Spielzeit, sämtliche Strafen so zu verhängen, als wären sie während der effektiven Spielzeit erforderlich gewesen.

Im Spielbericht sind für solche Strafen folgende Zeitangaben zu machen:

Bei Vergehen vor dem Spiel	00:00
Bei Vergehen in der 1. Pause	20:00
Bei Vergehen in der 2. Pause	40:00
Bei Vergehen nach dem Spiel	60:00

Die Mannschaft des bestraften Spielers spielt dann entsprechend den Regeln in der Minderzahl (ausgenommen am Spielende).

## **Artikel 7**

### **Schiedsrichterausweise**

Der Schiedsrichterausweis bestätigt die jeweilige Lizenzierung des SR. Er ist nur gültig, wenn der jährliche Eintrag mit Unterschrift des zuständigen SR Obmannes (HEV oder DEB) vorhanden ist.

Eishockeyspiele dürfen nur von lizenzierten Schiedsrichtern geleitet werden.

Die Ausstellung des Schiedsrichterausweises erfolgt durch die DEB Passstelle. Der Ausweis bleibt Eigentum des DEB. Ausweisverluste sind unverzüglich dem zuständigen SR Obmann anzuzeigen.

Missbrauch von Schiedsrichterausweisen wird bestraft.

Schiedsrichter, die nach einer mindestens 10-jährigen aktiven Tätigkeit ihre Laufbahn beenden, erhalten eine Dauerlizenz. Diese berechtigt zum freien Eintritt bei allen Eishockeyspielen im Bereich der LEV' s und des DEB, nicht aber zur Leitung von Eishockeyspielen.

## **Artikel 8 Schiedsrichterlisten**

Der HEV SR Obmann legt den HEV Eishockeyvereinen für jede Wettkampfsaison eine Liste der lizenzierten Schiedsrichter vor.

Der HEV SR Obmann verschickt zusätzlich die SR Liste in 5-facher Ausfertigung an die DEB Geschäftsstelle.

Die in den SR Listen aufgeführten Schiedsrichter können von den Vereinen nach erfolgter Einteilung nicht mehr abgelehnt werden.

## **Artikel 9 Vereinsmitgliedschaft der Schiedsrichter**

Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines Eissport treibenden Vereins sein. Er kann Mitglied bei mehreren Vereinen sein, jedoch muss er spätestens beim SR Lehrgang verbindlich erklären, für welchen Verein er seine SR Einsätze gewertet haben will. An diese Erklärung ist der SR gebunden. Sie kann frühestens in der nächsten Saison, spätestens am SR Lehrgang geändert werden.

## **Artikel 10 Altersbestimmung**

Eine Lizenz kann nur Personen erteilt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und keine leitende Funktion in einem Eishockeyverein ausüben.

HEV Schiedsrichter, die das 55. Lebensjahr erreicht haben, können keine SR Lizenz mehr erhalten.

Ausnahmen zu Punkt 1 und 2 können nur durch den HEV SR Ausschuss beschlossen werden.

## **Artikel 11**

### **Tätigkeitsverbot**

Die HEV Gerichte oder der SR Ausschuss können bei Vergehen der Schiedsrichter ein Tätigkeitsverbot verhängen.

Bei zeitlich begrenzten Tätigkeitsverboten darf während der Sperrfrist der SR Ausweis nicht benutzt werden. Der SR Ausweis ist für diese Zeit beim SR Obmann zu hinterlegen.

Bei einem Lizenzentzug auf Dauer muss der Schiedsrichterausweis zurückgegeben werden. Eine Dauerlizenz kann in diesem Fall nicht mehr erteilt werden.

## **Artikel 12**

### **Schiedsrichter als aktive Eishockeyspieler**

Aktive Eishockeyspieler können nur in Ausnahmefällen eine SR Lizenz erhalten. Eine Lizenzierung regelt der SR Ausschuss.

Schiedsrichter, die aktive Spieler sind, erhalten keinen Auftrag zur Leitung eines Spieles in der Liga, für welche sie Meisterschaftsspiele bestreiten.

## **Artikel 13**

### **Sonderbestimmungen**

Sonderbestimmungen und Erlasse, die aufgrund besonderer Umstände und Erfahrungen während der laufenden Wettkampfsaison veröffentlicht werden, gelten nur für die laufende Wettkampfsaison als verbindlich. Sie treten spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung des HEV außer Kraft.

## **Artikel 14**

### **Gebührenanspruch**

Der Schiedsrichter hat bei allen Spielen, die durch ihn geleitet werden, Anspruch auf Gebühren. Der Gebührenanspruch besteht aus.

1. Ausrüstungszuschuss
2. Übernachtung
3. Fahrtkosten
4. oder einer vom federführenden LEV festgelegten Pauschale

Die vorstehenden Gebührenansprüche werden vom HEV Fachvorsitzenden Eishockey und dem HEV SR Ausschuss einstimmig festgesetzt und in der jeweils geltenden Gebührenordnung veröffentlicht.

## **Artikel 15**

### **Klassenzugehörigkeit**

Die Höhe des Ausrüstungszuschusses richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit der Vereine, nicht nach der Lizenz der Schiedsrichter. Bei Spielen von Vereinen verschiedener Klassenzugehörigkeit zählt die des höher klassigen Vereins.

Bei Freundschaftsspielen mit ausländischen Mannschaften zählt die Spielklasse des jeweiligen HEV Vereines.

## **Artikel 16**

### **Verkehrsmittel**

Als empfohlene Verkehrsmittel zum Spielort gelten alle öffentlichen Verkehrsmittel, jedoch keine Luftverkehrsmittel. Bei Benutzung der Bundesbahn kann nur die 2. Klasse abgerechnet werden.

Die Benutzung eines PKW ist nach den geltenden Gebührensätzen gestattet. Es ist die schnellste Fahrstrecke abzurechnen. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Es kann nur das tatsächlich benutzte Verkehrsmittel abgerechnet werden. Zubringerkosten bei Benutzung der Bahn o.ä. sind zu belegen.

Bei Anreisen zum Spielort, von einem anderen Ort als dem Wohnort des SR, ist vorher der HEV SR Obmann zu informieren. Es kann keine längere Fahrstrecke als Wohnort Spielort abgerechnet werden.

## **Artikel 17**

### **Gebührenabrechnung**

Die Gebührenabrechnung erfolgt mittels vorgedruckten Formblättern. Die Auszahlung der SR Gebühren erfolgt durch den Veranstalter. Dem Spielbericht ist ggf. eine Kopie beizulegen. Die Erstaufbereitung (gelb) verbleibt beim Veranstalter. Die zweite Aufbereitung (grün) bleibt beim Schiedsrichter.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Schiedsrichter-Gebühren 30 Minuten vor Spielbeginn in der SR Kabine an die Schiedsrichter auszuzahlen.

## **Artikel 18**

### **HEV SR Gebühren**

Es wird nach der jeweils gültigen HEV SR Gebührenordnung abgerechnet, es sei denn, das entsprechende Spiel fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des HEV.

Benutzt ein SR weder seinen eigenen PKW noch ein öffentliches Verkehrsmittel, dürfen keine Fahrspesen berechnet werden.

Leitet ein Schiedsrichter an einem Tag mehrere Spiele am selben Ort, so sind die anfallenden Gebühren auf die Gesamtzahl der Spiele aufzuteilen.

Leitet ein SR mehrere Spiele an verschiedenen Orten, ohne dass er nach Hause zurückkehren kann, sind die von Ort zu Ort tatsächlich gefahrenen Kilometer zu berechnen.

Ist der ständige Wohnort eines SR nicht oder nicht immer identisch mit seinem tatsächlichen Aufenthaltsort, ist der zuständige SR Obmann der den SR einteilt, davon zu unterrichten.

Die Kilometerabrechnung erfolgt in diesem Falle nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern.

## **Artikel 19**

### **Vergehen bei Gebührenabrechnungen**

Bei vorsätzlichen Vergehen in Verbindung mit der HEV SR Gebührenordnung werden von den zuständigen Verbandsorganen Strafanträge gegen den sich verfehlenden Schiedsrichter gestellt.